

# Europäische Interpretationen zur Reinheit des Bieres

**BIERGESETZGEBUNG** | Die Herstellungsvorgabe, welche aus der in der bayerischen Landesordnung von 1516 erlassenen Brauvorschrift hervorgeht, ist äußerst knapp gehalten. Sie besagt, dass für Bier nur die Zutaten „Gerste, Hopfen und Wasser“ verwendet werden dürfen. Doch wie ist diese Botschaft nach den heutigen Rechtsvorgaben auszulegen?

**ÜBER DIE** vielseitigen Gründe, welche zum Erlass dieser Vorschrift geführt haben, heute bekannt als „Bayerisches Reinheitsgebot“ [1], sind in der Vergangenheit zahlreiche Standardwerke veröffentlicht worden [2-6]. Wird der Originaltext von 1516 betrachtet, so sind zumindest die eindeutigen Interessen der Landesfürsten klar erkennbar [7]. Neben der Herstellungsvorgabe für Bier machen die Passagen mit Bezug auf Biersteuer und -preis den Hauptteil der Brauvorschrift aus. In der langen Kette deutscher Brauvorschriften sollte sich dies auch erst 1993 mit dem Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz ändern.

## Moderne Interpretation der Vorschrift

Des Weiteren enthält der Originaltext einen Absatz zur Kontrolle über das zum Brauen



**Autoren:** Dario Cotterchio (Foto), Dr. Martin Zarnkow, Prof. Dr. Fritz Jacob, Forschungszentrum für Brau- und Lebensmittelqualität, TU München, Freising

zu verwendende Getreide. Dabei ist kaum verwunderlich, dass sich diese Vorgaben zwangsläufig auf die Bierqualität, das Lebensmittelangebot und somit auch auf die Gesundheit der Bevölkerung und den Wettbewerb unter den Brauereien sowie Bierverkäufern auswirkten. Durch die Gewährleistung der Biersteuereinnahmen sind die genannten Faktoren als Teil der herrschaftlichen Ansprüche zu sehen. Daher muss aus heutiger wie aus damaliger Sicht klar sein, dass eine Wort-für-Wort-Interpretation der Zutatenvorgabe von 1516 („nur Gerste, Hopfen und Wasser“) nicht haltbar ist. Denn sowohl die Brauer als auch viele Verbraucher wissen, dass sich ohne Hefe und vermälztes Getreide kein Bier herstellen lässt [8]. Schließlich war auch bereits zu jener Zeit hinlänglich bekannt, dass die Gabe von Rückständen aus einem anderen Gärungsprozess jede darauffolgende Gärung beschleunigte bzw. gar erst ermöglichte [6]. Die fehlende Erwähnung der Hefe, genauso wie des Malzes, unterstreicht, dass zur Kontrolle der Biersteuereinnahmen nur das Getreide und der Hopfen von Bedeutung waren. Ebenso zeigt die 1493 getroffene Regelung für das Teil-Herzogtum Bayern-Landshut mit der Erwähnung der Zutat „Malz“, dass die Art des zum Brauen verwendeten Getreides auch im Sinne der Brauordnung von 1516 nebensächlich ist. Vielmehr ist die hierin vorgeschriebene Verwendung von Gerste im Sinne einer „qualitativen Untergrenze“ zu sehen [9].

Bei der heutigen Auslegung des Begriffes Reinheitsgebot müssen die historischen und geopolitischen Entwicklungen mitberücksichtigt werden. Die ständigen Umwälzungen der gesellschaftlichen und territorialen Strukturen der verschiedenen Länder auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Bayern führten zwangsweise zu Änderungen der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben [10]. So ist die Landesordnung von 1516, wie bereits erwähnt, keine dauerhaft in Stein gemeißelte Wort-für-Wort-Vorschrift, sondern vielmehr der Beginn der Ausbreitung überregionaler Brauvorschriften. Besonders ist sie als der Ausgangspunkt eines seit Jahrhunderten existierenden Qualitätsversprechens für die Reinheit von Bier zu sehen.

## Direkte Berührungspunkte mit EU-Recht

Ein von der EU anerkannter Beweis für die Besonderheit dieses Qualitätsversprechens ist im Anhang IV der VO (EG) Nr. 1333/2008 zu finden. Hier gilt, dass „nach dem deutschen Reinheitsgebot gebrautes Bier“ ein traditionelles Lebensmittel ist, für das ein Verbot für Lebensmittelzusatzstoffe besteht.

Weitere Herstellungsvorgaben für in Deutschland hergestelltes Bier werden grundlegend mit dem Vorläufigen Biergesetz (VorlBierG) geregelt, wobei das Wort Reinheitsgebot hierin nicht vorkommt. Das VorlBierG an sich ist jedoch eine konsequente Fortführung einer jahrhundertelangen Tradition eng gefasster Brauvorschriften innerhalb des deutschen Kulturraumes. Dies wird ebenfalls durch den Schutz der zahlreichen geographischen Angaben nach der VO (EU) Nr. 1151/2012 für deutsches Bier bestätigt. Die am häufigsten verwendete geschützte geographische Angabe (g.g.A.) für deutsches Bier ist „Bayerisches Bier“.

Hierzu heißt es im DE-Markenblattheft 18 vom 02.05.2014, Teil 7c: „Die Qualität und das Ansehen von Bayerischem Bier sind zurückzuführen auf eine jahrhundertelange Brautradition. Seit dem 15. Jahrhundert verbindliche Festschreibung des Herstellungsverfahrens. Über die Jahrhunderte hat sich daraus eine Vielzahl unterschiedlichster Rezepturen herausgebildet, die zu einer auf der Welt einzigartigen Sortenvielfalt geführt hat; Geburtsstätte des Weizenbieres; [...]“

Wie jedoch einzelstaatliche Vorgaben wie die Forderung zur Gewährleistung der Reinheit des Bieres in Deutschland trotz der harmonisierten Gesetzeslage auf europäischer Ebene weiterhin bestehen konnten, wird anhand einer chronologisch geordneten Entwicklung aufgezeigt.

### ■ 1979: Cassis-de-Dijon-Prinzip

Im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) unterliegen industrielle Produkte, also auch Lebensmittel, der Warenverkehrsfreiheit. Dies ist in den Artikeln 28-37 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt, welche generell besagen, dass der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten keinen Beschränkungen bzw. Hemmnissen unterworfen sein darf. Innerhalb des Überbegriffes der Warenverkehrsfreiheit wird zwischen vertriebs- und produktbezogenen Regulierungen unterschieden. Von besonderer Relevanz für die deutschen Brauer sind die produktions- und deklarationsbezogenen Urteile vom Bundesgerichtshof (BGH) und vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) sowie die daraus hervorgegangenen Regulierungen. Ein Meilenstein in Bezug auf die Etablierung der Warenverkehrsfreiheit ist aus dem Cassis-de-Dijon-Urteil hervorgegangen (EuGH, Rs. 120/78, Urteil v. 20.02.1979, Slg. 1979, 64). Dieses besagt, dass grundsätzlich alle Produkte, die in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig unter einer bestimmten Bezeichnung in Verkehr gebracht werden, auch in allen anderen Mitgliedstaaten unter der gleichen Bezeichnung (erforderliche sprachliche Abwandlungen sind zu berücksichtigen) verkauft werden dürfen.

### ■ 1987: Bier-Urteil

Das im Anschluss etablierte Cassis-de-Dijon-Prinzip führte 1987 zu einer gravierenden Änderung für die deutsche Brauwirtschaft. Bis dahin mussten alle nach Deutschland eingeführten Biere nach der deutschen Biergesetzgebung hergestellt worden sein, damit sie unter der Bezeichnung „Bier“ oder

einer ähnlichen Bezeichnung verkehrsfähig sein konnten. Versuche, diese Regelung mit dem Schutz der Verbrauchergesundheit zu begründen, scheiterten ebenfalls. So entsprach, wie durch das sogenannte Bier-Urteil endgültig bestätigt (EuGH, Rs. 178/84, Slg. 1987, 1227), das deutsche Biersteuergesetz nicht dem Grundsatz der europäischen Warenverkehrsfreiheit.

### ■ 1990: Umgekehrte Diskriminierung

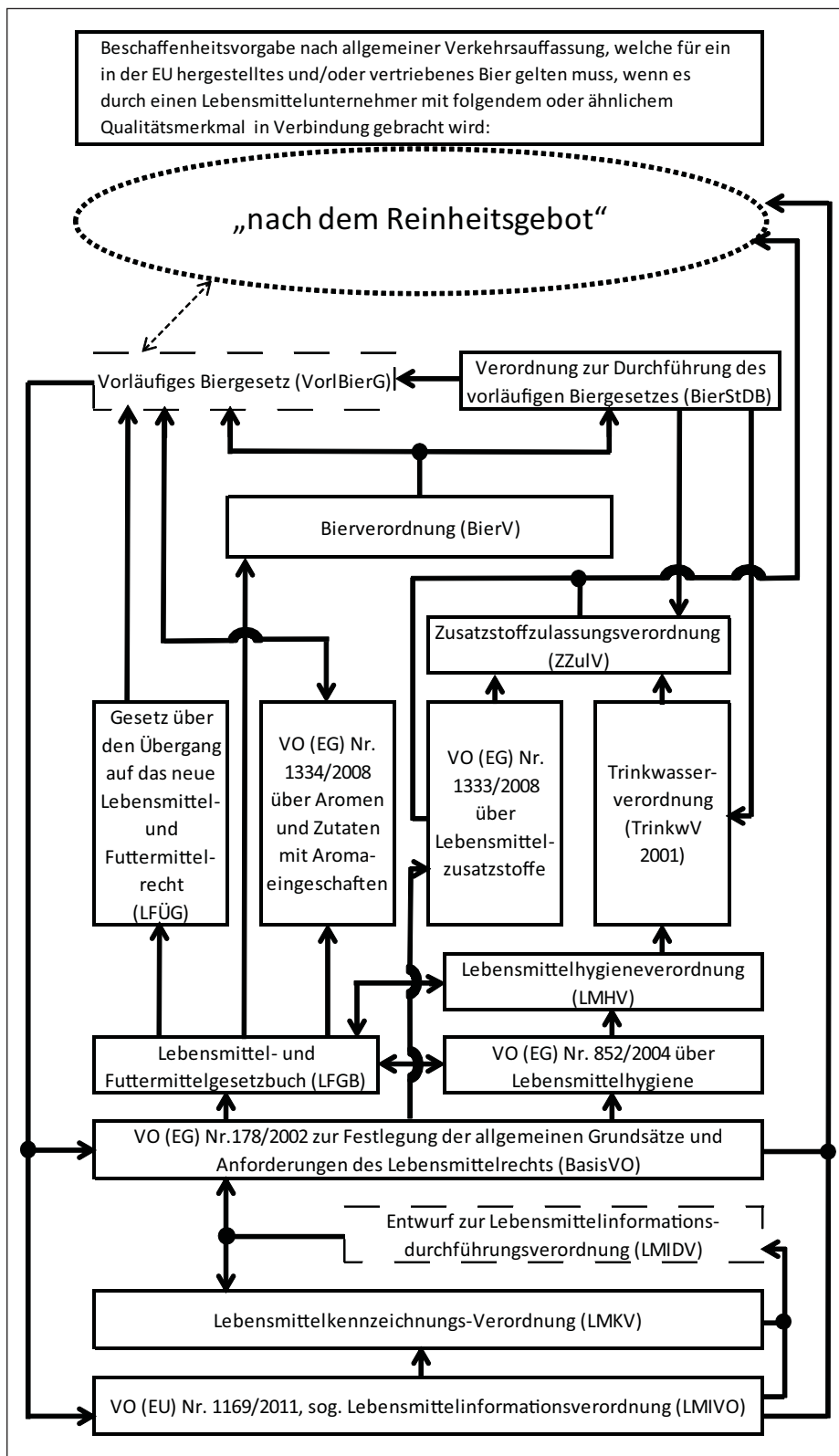
Die ab 1986 gültige Fassung des Biersteuergesetzes enthielt in den §§ 1-8, 12-16 die Vorgaben zur Bierbesteuerung, in den §§ 9 und 11 die Beschreibung der Bierbereitung und in § 10 die Bezeichnungen beim Verkehr mit Bier. Diese Struktur sollte aufgrund europäischer Bestimmungen in den darauffolgenden Jahren zahlreiche Umbrüche erleben.

Durch die im Anschluss an das „Bier-Urteil“ neugefasste Bierverordnung (BierV) von 1990, welche nun die Bezeichnungen beim Verkehr mit Bier enthielt, konnte jedoch die strenge deutsche Biergesetzgebung mit der europäischen Warenverkehrsfreiheit vereinbart werden. § 1 Abs. 2 BierV besagt, dass das deutsche Bier-

herstellungsrecht nicht mehr für ausländische Biere gilt. Der deutsche Staat hielt jedoch für die heimischen Produzenten die im Vergleich zur restlichen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) strengere Biergesetzgebung bei. Diese Praxis entspricht der Definition der sogenannten Inländerdiskriminierung oder umgekehrten Diskriminierung (d.h. einer Schlechterstellung eigener Staatsangehöriger gegenüber fremden Unionsbürgern), welche einzelstaatlich erlaubt ist, da das europäische Diskriminierungsverbot ausschließlich für grenzübergreifende Sachverhalte gilt [11]. Außerdem ist es für jeden EU-Mitgliedsstaat möglich, die Herstellung, die Zusammensetzung und das Inverkehrbringen eines Lebensmittels spezifisch zu regeln, solange keine Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene erfolgt ist.

### ■ 1993: Trennung von Lebensmittel- und Steuerrecht

Nach der Schaffung der BierV stand der deutschen Biergesetzgebung jedoch noch eine Auftrennung bevor. Denn nicht nur die nationalen lebensmittelrechtlichen



**Abb. 1 Lebensmittelrechtliche Implementierung des Begriffes Reinheitsgebot nach allgemeiner Auffassung im EU-Recht**

Vorgaben wurden nach und nach durch die europäischen Harmonisierungskonzepte verändert, sondern auch das Steuerrecht. Bedingt durch die Systemrichtlinie RL 92/12/EWG zur Schaffung eines gemeinsamen Systems über verbrauchsteuerpflichtige Waren musste u. a. die Besteuerung von alkoholischen Getränken neu geregelt werden. Die Harmonisierung der Verbrauchsteuerstruktur für Bier wurde wiederum in Abschnitt I der RL 92/83/

EWG für Alkohol und alkoholische Getränke vorgegeben und musste daraufhin in nationales Recht umgesetzt werden.

Nun folgte 1993 eine Herauslösung der Herstellungsvorgaben aus dem Biersteuergesetz. Dabei wurden das VorlBierG und die Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes (BierStDB) geschaffen. Das Biersteuergesetz (BierStG) und die Biersteuerverordnung (BierStV) wurden 2009 endgültig neu gefasst.

## 1994: Verpflichtendes Zutatenverzeichnis

Neben der Bildung einer umgekehrten Diskriminierung bei der Zusammensetzung von in Deutschland hergestelltem Bier wurde zu einem späteren Zeitpunkt eine Zusatzregelung beim Inverkehrbringen von Bier in Deutschland verabschiedet. So existiert die Pflicht zur Angabe eines Zutatenverzeichnisses bei Bier, obwohl auch heute noch, nach übergeordnetem europäischem Recht gemäß Art. 16 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIVO), ein Zutatenverzeichnis für alkoholhaltige Getränke nicht verpflichtend ist. Diese in § 6 Abs. 6 Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) festgehaltene Regelung wird, wie nach § 3 im Entwurf der EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) dargestellt, auch weiterhin bestehen bleiben. Die 1994 getroffene Regelung sollte dem deutschen Verbraucher ermöglichen, zu erkennen, ob importiertes Bier nach dem deutschen Reinheitsgebot gebraut wurde.

## Verankerung des Reinheitsgebotes im EU-Recht

Nach der turbulenten Entwicklungsphase der deutschen Biergesetzgebung innerhalb des übergeordneten europäischen Rechtsraumes in den letzten Jahrzehnten erscheint es von Bedeutung, die scheinbaren und direkten Vernetzungen des Begriffes Reinheitsgebot im Geflecht des EU-Rechts darzustellen. Dieser Versuch wird in Abbildung 1 umgesetzt.

Die Abbildung zeigt auf, wie die Vorschriften über die Zutaten des Bieres und seine Herstellung sowie die anzugebenden Kennzeichnungselemente in Zusammenhang mit den übergeordneten Vorgaben stehen und auf den Begriff Reinheitsgebot wirken. Auf eine Einbindung der zoll- und steuerrechtlichen Vorgaben wurde verzichtet.

## Zusammenfassung

Das deutsche Reinheitsgebot, historisch hervorgegangen aus dem bayerischen Reinheitsgebot von 1516, entspricht mit der Vorgabe „nur Wasser, Gerste, Hopfen“ einer allgemeinen Verkehrsauffassung für die Herstellung von Bier. Eine Wort-zu-Wort-Interpretation ist weder aus modernen noch aus historischen Gesichtspunkten sinnvoll, geschweige denn brautechnologisch haltbar. Vielmehr ist das

Reinheitsgebot gleichzusetzen mit einem besonderen Qualitätsversprechen für Bier, welches sich auf eine jahrhundertelange Tradition von Herstellungsvorschriften bezieht. Obwohl die deutsche Biergesetzgebung, insbesondere das VorlBierG, den Grundgedanken der Biervorschrift von 1516 in sich trägt, schließt die 1918 kreierte Wortschöpfung „Reinheitsgebot“ [1], welche wiederum aus der Bezeichnung „Surrogatverbot“ hervorgeht [12, 13], den Einsatz folgender Produkte nicht aus:

- verschiedener Hopfenprodukte (Voraussetzung ist, dass die wertgebenden Bestandteile des Doldenhopfens in ihrer Zusammensetzung im gleichen Verhältnis im Hopfenprodukt wiederzufinden sind);
- anderer Getreidesorten als Gerste (das Bierrecht ist zu beachten, so ist für untergäriges Bier nur Gerste zu verwenden. Mais, Reis, Sorghum sind generell ausgeschlossen);
- von Klärmitteln (die nicht in Lösung gehen).

Zweifelsfrei Bestand hat das Verbot von Zusatzstoffen, da „nach dem deutschen Reinheitsgebot“ gebrautes Bier ein von der EU anerkanntes, traditionelles Lebensmittel ist. Alle weiteren Auslegungen bezüglich der Reinheit von Bier sollten direkt auf die Herstellungsvorgaben und zugelassenen Zutaten der deutschen Biergesetzgebung bezogen werden. Daraus geht ein einfacher Vorschlag für Zutaten nach dem deutschen Reinheitsgebot bzw. nach dem bayerischen Reinheitsgebot von 1516 hervor: [Reinheitsgebot = VorlBierG (Hefe + Hopfen als Dolde, Pulver, Pellet oder Auszug + unlösliche Klärmittel) + BierStDB (Wasser nach TrinkwV + Sauergut + Malz aus Getreide + Farbebier) + ZZuV (Gärungskohlensäure + keine Zusatzstoffe) + „Surrogatverbot“ (kein Zucker und keine anderen Extrakt liefernden Ersatzstoffe)]. ■

#### ■ Literatur:

1. Stahleder, E.: „Gerste, Hopfen und Wasser. Das Münchner Reinheitsgebot von 1487 und das Reinheitsgebot von 1516 im Rahmen der bayerischen Biergeschichte“, in: Verein Münchener Brauereien (Hrsg.): Das Münchner Reinheitsgebot von 1487: Festschrift zum 500jährigen Jubiläum. 30. November 1987, 2. Auflage, Pinsker, Mainburg, 1987, S. 9-84.
2. Schneider, J.: „Dissertationen über das Bier und verwandte Gebiete“, Gesellschaft für die Geschichte des Brauwesens, Berlin, 1963.
3. Schlosser, H.: „Braurechte, Brauer und Braustätten in München: zur Rechts- und Sozialgeschichte des spätmittelalterlichen Brauwesens“, Rolf Gremer, Ebelsbach/Main, 1981.
4. Hackel-Stehr, K.: „Unser Bier. Entstehung und Entwicklung des Reinheitsgebotes: Brauwesen in Bayern vom 14. bis 16. Jahrhundert, insbesondere die Entstehung und Entwicklung des Reinheitsgebotes (1516)“, Gesellschaft für die Geschichte des Brauwesens, Berlin, 1987.
5. Speckle, B.: „Streit ums Bier in Bayern: Wertvorstellung um Reinheit Gemeinschaft und Tradition“, Waxmann, Münster, 2001.
6. Meußdoerffer, F.; Zarnkow, M.: „Das Bier: Eine Geschichte von Hopfen und Malz“. C.H. Beck, München, 2014.
7. Deutscher Brauer-Bund: Wortlaut des Reinheitsgebotes: <http://www.brauer-bund.de/index.php?id=17>, 11.02.2016.
8. K&A Brand Research: „Was Bier reiner macht: Das Deutsche Reinheitsgebot“. K&A Eigenstudie Nr. 36: <http://ka-brandresearch.com/eigenstudien>, 10.02.2016.
9. Bayerischer Brauerbund: „Weißbier und das Reinheitsgebot: Historische Betrachtungen und Erklärungen“, in: Getränkefachgroßhandel. Sonderheft 500 Jahre Reinheitsgebot, S. 76-79.
10. Heydenreuter, R.; Strobl, B.: „Bayerische Landesgeschichte“, Hanns-Seidel-Stiftung, München: [www.hss.de/politik-bildung/.../bayerische-landesgeschichte.html](http://www.hss.de/politik-bildung/.../bayerische-landesgeschichte.html), 10.02.2016.
11. Haratsch, A.: „Grundfreiheiten des Marktes“, in: Isensee, J.; Kirchhof, P. (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 10, 3. Auflage, C.F. Müller, Hütting Jehle Rehm, Heidelberg, 2012, S. 181-182.
12. May, W.: „Die Verwendung von Malzsurrogaten zur Bierbereitung im Brausteuergebiet. (Ein Beitrag zur Frage des Surrogatverbots)“, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik/Journal of Economics and Statistics, 1896, 11. Jg., Nr. 1, S. 113-126.
13. Grefe, C.: „Die Technologie der Bierherstellung im rechtlichen Kontext“ (Diplomarbeit), Technische Universität München, 2014.